

## **Leitlinien der Promotionskommission zur Notengebung gem. § 3 Abs. 1 S. 1 der Promotionsordnung vom 01.07.2014**

Was sagt die Bewertung der Promotionsleistung aus?

An der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth wird die Note für die Promotion auf Basis der eingereichten Arbeit sowie der mündlichen Leistung im Kolloquium festgelegt. § 15 Abs. 2 der Promotionsordnung sagt: „<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. <sup>2</sup>Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

bis 0,5 = summa cum laude

über 0,5 bis 1,5 = magna cum laude

über 1,5 bis 2,5 = cum laude

über 2,5 bis 3,5 = satis bene

über 3,5 bis 4,0 = rite“.

Hierbei handelt es sich um die Notenskala für eine bestandene Prüfung. Ist die Gesamtnote im Kolloquium schlechter als „rite“ oder beurteilen zwei Prüfer die Leistungen des Bewerbers als „insuffizienter“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Um sich unter diesen Noten nicht unterschiedliche Bewertungen bzw. Leistungen vorzustellen, bietet es sich an, sie kurz zu beschreiben.

- „summa cum laude“ bedeutet hierbei, dass es sich um eine ganz hervorragende Leistung handelt. Es ist die allerhöchste Note, die im Studium und bei einer Promotion erreicht werden kann; sie entspricht dem Begriff „ausgezeichnet“. Es handelt sich um eine Leistung, die von den Kandidaten ein hohes Maß an zielführender Forschung und kreativer Eigenleistung voraussetzt.
- „magna cum laude“ ist eine Note, die bei einer sehr guten Leistung vergeben wird. Es handelt sich um eine besonders anzuerkennende Leistung.
- „cum laude“ beschreibt eine gute Leistung, die sich deutlich von den Mindestanforderungen an eine Promotion abhebt.
- „satis bene“ umschreibt eine befriedigende Leistung. Bei Vergabe dieser Note liegen keine Mängel vor, jedoch ist die kreative Eigenleistung nicht mehr mit „gut“ zu bewerten.
- „rite“ wird als Note vergeben, wenn die Leistung Mängel aufweist, die jedoch nicht so gravierend sind, dass die Mindestanforderungen unterschritten würden. Es handelt sich um eine ausreichende Leistung.
- „insuffizienter“ bedeutet, dass die Leistung erhebliche Mängel aufweist, so dass die Mindestanforderungen unterschritten werden.